

2607/AB XXI.GP
Eingelangt am: 23.08.2001
BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Einstellung des Strafverfahrens gegen Sicherheitsbehörden nach einer angeblichen Knebelung eines Schubhäftlings“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 2:

Der seinerzeitige Schubhäftling M. H. erhob unter anderem gegen jene Beamte der Bundespolizeidirektion Klagenfurt, die im Dezember 1997 seine Abschiebung von Wien über Moskau nach Peking durchgeführt hatten, zahlreiche Misshandlungsvorfälle, darunter auch den der Knebelung mit Klebebändern. Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt legte die Anzeige gegen die Beamten nach gerichtlichen Vorerhebungen gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurück, weil die behaupteten Misshandlungen nicht mit der im Strafrecht erforderlichen Sicherheit beweisbar waren. Bei den in der Anfrage zitierten Ausführungen der Staatsanwaltschaft Klagenfurt handelt es sich lediglich um eine Eventualbegründung, die für die Einstellung des Strafverfahrens nicht ausschlaggebend war.

Im Übrigen hat die Staatsanwaltschaft Klagenfurt dem inkriminierten Verhalten nicht die Eignung, körperliche oder seelische Qualen hervorzurufen, abgesprochen, sondern das für die Tatbestandsverwirklichung nach § 312 Abs 1 StGB geforderte vorsätzliche Verhalten wegen der seinerzeit noch unklar geregelten Befugnisse in Frage gestellt. Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium für Inneres jegliche Knebelung von Schubhäftlingen im Hinblick auf Artikel 3 MRK untersagt. Damit wird künftig keine Argumentationslinie mehr offen stehen, menschenrechtswidrige

Zwangsmaßnahmen bei Abschiebungen aus dem strafrechtlichen Anwendungsbe - reich herauszunehmen.

Zu 3:

Da die seinerzeitige Anzeige primär mangels Beweisbarkeit des objektiven Sachver - haltes zurückgelegt wurde, sind keine Schritte geboten, diese Entscheidung zu revidieren.

Zu 4 bis 6:

Ich verweise auf die Beantwortung der Anfrage Zl. 2542/J - NR/2001, betreffend Stellungnahme zum CPT - Bericht 1999.

Fragen der Vollziehung der Schubhaft fallen in die Zuständigkeit des Bundesministe - riums für Inneres.

Zu 7:

Nein.